



Resolution 2484 (2019)

**verabschiedet auf der 8607. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. August 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen über die Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), worin der Sicherheitsrat aufgefordert wird, das Abkommen umfassend zu unterstützen, seine Durchführung genau zu überwachen und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen oder die Verwirklichung seiner Ziele verhindern,

anerkennend, dass im vergangenen Jahr mehr Fortschritte erzielt wurden als während der ersten Jahre nach der Unterzeichnung des Abkommens, die von einer schleppenden Durchführung geprägt waren, *feststellend*, dass ein bestimmtes Maß an politischem Willen und internationalem Druck, unter anderem die Aussicht auf Sanktionen, ein wichtiger Faktor war, der zu diesen positiven Ergebnissen geführt hat, *mit dem Ausdruck* eines erheblichen Gefühls der Ungeduld mit den Parteien angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung wichtiger Bestimmungen des Abkommens, *ferner feststellend*, dass anhaltende Verzögerungen bei der Durchführung zu einem Politik- und Sicherheitsvakuum beitragen, das die Stabilität und die Entwicklung Malis sowie die Bestandfähigkeit des Abkommens gefährdet, die Notwendigkeit *unterstreichend*, bei der Durchführung des Abkommens die Eigenverantwortung zu erhöhen und verstärkt Prioritäten zu setzen, und *ferner betonend*, wie wichtig die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an den durch das Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung ist,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 2480 (2019), mit denen die malischen Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, sofort konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um vor Ende des laufenden Mandats der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) die in Ziffer 4 der Resolu-



tion 2480 (2019) aufgeführten vorrangigen Aufgaben zu erfüllen, der Sachverständigen-Gruppe nach Resolution 2374 (2017) („Sachverständigen-Gruppe“) nahelegend, in ihren regelmäßigen Berichten und Zwischenstandsberichten die Parteien zu benennen, die für eine potenzielle Nichtdurchführung dieser vorrangigen Aufgaben verantwortlich sind, und seine Absicht bekundend, für den Fall, dass diese vorrangigen Aufgaben bis zum Ende des laufenden Mandats der MINUSMA noch nicht durchgeführt worden sind, mit Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) gegen die Personen und Einrichtungen zu reagieren, die so die Durchführung des Abkommens behindern oder bedrohen,

betonend, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 2374 (2017) betreffend Mali („Ausschuss“) vom 20. Dezember 2018 und vom 10. Juli 2019, mehrere Personen auf der Liste der Personen und Einrichtungen zu verzeichnen, die Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) unterliegen („Sanktionsliste“), und *ferner* von der Absicht des Ausschusses *Kenntnis nehmend*, die Streichung dieser Personen von der Sanktionsliste zu erwägen, wenn die in Ziffer 4 der Resolution 2480 (2019) aufgeführten vorrangigen Aufgaben vollständig durchgeführt sind und die benannten Personen alle rechtswidrigen Tätigkeiten einstellen, einschließlich der in der Falldarstellung aufgeführten, und gleichzeitig *betonend*, dass die Fortschritte bisher noch nicht ausreichen, damit der Sicherheitsrat dies erwägt,

erneut erklärend, dass Personen oder Einrichtungen, die auf der Sanktionsliste stehen, bis zu ihrer Streichung von der Sanktionsliste und unbeschadet der Ausnahmebestimmungen in den Ziffern 2, 5, 6 und 7 der Resolution 2374 (2017) keine finanzielle, operative oder logistische Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigen-Gruppe (S/2019/636),

feststellend, wie wichtig die Fortsetzung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Sachverständigen-Gruppe und allen sonstigen in Mali tätigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten ist,

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 7 der Resolution 2374 (2017) festgelegten Maßnahmen bis zum 31. August 2020 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass diese Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 8 und 9 der Resolution 2374 (2017) festgelegt;

3. *beschließt*, das in den Ziffern 11 bis 15 der Resolution 2374 (2017) festgelegte Mandat der Sachverständigen-Gruppe sowie das in Ziffer 16 der Resolution 2374 (2017) ergangene Ersuchen an die MINUSMA bis zum 30. September 2020 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. August 2020 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich seiner weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigen-Gruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigen-Gruppe heranzuziehen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 29. Februar 2020 einen Halbzeitbericht, spätestens am 15. August 2020 einen Schlussbericht und dazwischen nach Bedarf regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;
 5. *bekräftigt* die in Resolution [2374 \(2017\)](#) festgelegten Bestimmungen betreffend Berichterstattung und Überprüfung;
 6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-